

Verfasser:
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Dr. Andreas Thiel-Böhm

Stand: 09.10.2023

Az. 7231904

Beteiligung:

Betriebsausschuss Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe	18.10.2023	öffentlich
Gemeinderat	23.10.2023	öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

Der Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG wird wie folgt geändert:

§ 4

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Komplementärin und damit persönlich haftende Gesellschafterin ist die Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Ravensburg. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

(2) Kommanditistinnen sind:

- a) Die Stadt ~~Stadtwerke~~ Ravensburg (Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe) mit einem Kapitalanteil von 982.100 Euro (= 42,7 %),
- b) Die Stadt – Stadtwerke – Weingarten mit einem Kapitalanteil von 740.600 Euro (= 32,2%),
- c) Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH mit einem Kapitalanteil von 577.300 Euro (= 25,1 %).

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

(3) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Maßnahmen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats:

- a) Grundsätze für Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen und von Lieferverträgen mit Weiterverteilern,
- b) Übernahme neuer Aufgaben,
- c) Änderung des Wirtschaftsplans,
- d) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen für Energie (Gas, Strom und Wärme) und Wasser und der allgemeinen Tarifpreise Wasser,

- e) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- g) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- h) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- i) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Betrag übersteigt,
- j) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- k) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben ~~des Investitionsplanes~~~~Vermögensplanes~~, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- l) Zustimmung zu Mehrausgaben im ~~Investitionsplan~~~~Vermögensplan~~, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- m) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
- n) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Anstellung oder Höhergruppierung von sonstigen leitenden Angestellten und Mitarbeitern ab einer durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Eingruppierung,
- o) Einstellung von Mitarbeitern außerhalb des Stellenplans ab einer durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Anzahl,
- p) Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern der Gesellschaft,
- q) Bewilligung von Stundungen bei Forderungen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- r) Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschreitet,
- s) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge und Sonderaktionen bzw. Sondertarife unterhalb der Grenze für Sonderabnehmerverträge,
- t) Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Geschäftsführung handelt und eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wert- oder Zeitgrenze überschritten wird,
- u) Abschluss von Leasing-Verträgen, wenn eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchstaben f) bis l) keinen Aufschub dulden und im Fall des Buchstaben m) zusätzlich Gefahr im Verzug besteht oder die Versorgung gefährdet ist und die Einberufung des Aufsichtsrats keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Verfügungen über den Kommanditanteil

Verfügungen jeder Art über Kommanditanteile oder von Teilen eines Kommanditanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Im Rahmen von Satz 1 hat der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Anteil den Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile anzubieten. Die Kommanditistinnen Stadt - ~~Stadtwerke~~ Ravensburg (~~Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe~~) und Stadt – Stadtwerke – Weingarten haben hierbei ihren Anteil dem jeweils anderen kommunalen Gesellschafter vorrangig anzudienen; macht dieser von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, sind die Anteile der EnBW anzudienen.

§ 16

Ergebnisverwendung

~~(5) Sollte infolge einer Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) die Grenze zur Bestimmung von Sonderkunden und Tariffkunden abgesenkt werden, so ist der Betrag, um den sich der Gewinn der gemeinsamen Gesellschaft infolge dessen erhöht, unter der Berücksichtigung von Abs. 3 im Verhältnis der sinkenden Konzessionsabgaben der Städte und der Umlandgemeinden, dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Ravensburg und dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Weingarten zuzuschreiben. Basis des Verteilungsschlüssel unter den Werken sind die Absatzmengen der entsprechenden Kundengruppen des entsprechenden Jahres in den zum 31.12.00 bestehenden Gasversorgungsgebieten der beiden Stadtwerke.~~

Absatz (6) wird zu Absatz (5).

§ 18

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (~~Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit und~~ Investitionsplan sowie Stellenübersicht) auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für einen Eigenbetrieb geltenden Vorschriften aufzustellen und den Gesellschaftern nach der Beschlussfassung im Aufsichtsrat zu übersenden.

(3) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zweimal jährlich im Rahmen von Hochrechnungen über die Entwicklung des Geschäftsjahres, erforderlichenfalls auch in kürzeren Abständen.

§ 20

Recht der Stadt (~~Stadtwerke~~) Ravensburg (~~Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe~~) hinsichtlich der Beteiligung am Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben (GVO)

(1) Bei der Verteilung des Gewinns der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG und ihres Vermögens, stehen Ergebnisse aus der Beteiligung am Zweckverband GVO und aus ihrer Veräußerung allein der Stadt Ravensburg (~~Stadtwerke Ravensburg~~) (~~Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe~~) zu.

Sachverhalt:

Die Änderung der Firmierung beim Gesellschafter Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe muss im Gesellschaftsvertrag noch nachvollzogen werden.

Darüber hinaus kann der Absatz (5) im § 16 entfallen. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wurde nicht geändert. Vielmehr wurde seitens des Gesetzgebers festgelegt, dass Tarifkunden im Sinne der KAV nur Kunden in der Grund- und Ersatzversorgung sind. Die Folge war ein sinkendes Volumen der Konzessionsabgabe ohne Gewinnsteigerung für das Unternehmen, da die Preise in den Laufzeitverträgen niedriger sind als in der Grundversorgung. Der bisherige Absatz (6) im § 16 wird neuer Absatz (5).

In Baden-Württemberg gilt ein neues Eigenbetriebsgesetz, das spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2023 anzuwenden ist. Der Wirtschaftsplan besteht seitdem aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Da die TWS nach dem Gesellschaftsvertrag den Wirtschaftsplan gemäß den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes aufzustellen hat, werden die entsprechenden Passagen angepasst.

Alle Änderungen sind in Farbe markiert.

Der Aufsichtsrat der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG hat den Änderungen des Gesellschaftsvertrages in seiner Sitzung am 26.9.2023 zugestimmt.

Kosten und Finanzierung:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

Keine